

Satzung des Vereins „einfach gemeinsam e.V.“

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „einfach gemeinsam e.V.“.
Sitz des Vereins ist 51469 Bergisch Gladbach, Bensberger Str. 180.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Die wesentliche Grundlage des Vereins ist die Inklusion im Sinne des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Behindertenrechtskonvention“

(2) „einfach gemeinsam“ ist Mitglied im DJK Sportverband, Diözesanverband Köln e.V. und trägt seine Ziele und Ideale mit.

(3) Neben Freizeitgestaltung und Informationsveranstaltungen finden Beratungen „auf Augenhöhe“ zu alltäglichen Lebenslagen statt.
Ziel des Vereins ist es „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu geben.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Verein sucht die Kooperation zu anderen Vereinen und Trägern und baut so ein Netzwerk auf. Gemeinsam richten sie sich an Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung und an chronisch-krank Menschen.

Hierzu gehören:

- Angebote zur inklusiven Freizeitgestaltung
- Kulturelle und kreative Angebote
- Angebote im Bereich Sport und Bewegung
- Bereitstellen von Informationen über Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten
- Herstellen von Kontakten zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfe - Netzwerkarbeit
- Selbsthilfegruppen zu verschiedenen Themen
- Förderung des Verständnisses behinderter und nicht behinderter Menschen untereinander zum Beispiel im Rahmen von gemeinsamer Freizeitgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 (Mittelverwendung)

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Zur pauschalen Abgeltung des Aufwandes erhält jedes ehrenamtlich tätige geschäftsführende Vorstandsmitglied eine jährliche Pauschale entsprechend den geltenden Bestimmungen.

(3) Der Verein schließt mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einen Vertrag für ehrenamtlich Tätige ab.

§ 5 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Mitgliedschaft)

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Natürliche Personen sind stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Beginn der Mitgliedschaft ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

(3) Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zulässig beantragt, können vom Tag der Antragstellung an bis zum Abschluss dieser Versammlung keine neuen Mitglieder aufgenommen werden.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss nicht begründet werden. Gegen einen ablehnenden Beschluss gibt es keine Rechtsmittel.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von mindestens einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (vgl. § 2) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände des Mitgliedsbeitrags von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig.

§ 7 (Mitgliedsbeiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (vgl. § 2) in voller Höhe fällig.

Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Endet die Mitgliedschaft während eines laufenden Geschäftsjahres, werden geleistete Beiträge nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands einschließlich der Beisitzer*innen
- die Entlastung des Vorstands
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer*innen
- die Wahl der Kassenprüfer*innen
- die Festsetzung von Beiträgen,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- die Entscheidung über die
- Gründung oder Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen des Vereins
- sowie über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über den

- Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres einberufen werden.

Sollten dringende Gründe ein Mitwirken der Mitglieder erforderlich machen, z.B. Rücktritt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, so findet binnen 3 Monaten eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang des Begehrens der Mitglieder folgenden Tag.

(4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein entsprechender Antrag von einem Mitglied gestellt wird und spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Verein eingeht. Die Ergänzung ist vom Vorstand zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Für die Durchführung der Vorstandswahlen wird eine Wahlleiterin / ein Wahlleiter gewählt.

(9) Bei Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Juristische Personen entsenden eine Vertreterin / einen Vertreter, die / der das Stimmrecht für diese ausübt.

(10) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung stattfinden.

(11) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(13) Über die Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

Bei deren / dessen Abwesenheit ist aus der Mitte der Versammlung ein Protokollführer / eine Protokollführerin zu wählen.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(14) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird zeitnah mit den Vereinsnachrichten versandt. Es kann zusätzlich nach Rücksprache beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden.

§ 10 (Vorstand)

(1) Der gesamte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 Beisitzern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern

- dem Vorsitz,
- der Stellvertretung,
- der Schriftführung
- dem Kassenwart
- dem Verantwortlichen für Mediengestaltung

(3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die / Der Vorsitzende ist jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt.

(5) Dem Vorstand gehören mindestens eine / ein höchstens 5 weitere Beisitzerinnen / Beisitzer an. Die Beisitzer*innen sind stimmberechtigt.

(6) Jeder einzelne Vorstandsposten wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(8) Der Vorstand bleibt solange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(9) Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(10) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit der jeweils anwesenden Stimmen vorzeitig von ihrem Amt abberufen.

§11 (Kassenprüfung)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Kassenprüferin/ einen Kassenprüfer und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Kassenprüferin/ der Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung

(4) Um die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenprüfung festzustellen prüft die Kassenprüferin/ der Kassenprüfer alle Buchungen der Konten des Vereins. Die Ordner der jeweiligen Konten sind getrennt nach den Banken und Buchungsdatum sortiert.

(5) Die Kassenprüferin/ der Kassenprüfer dürfen Bewilligungsbescheide der Förderungen und die Schreiben der Fördernachweise einsehen. Förderanträge sind nicht Gegenstand der Kassenprüfung.

§ 12 (Datenschutz)

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.

(2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

1. Speicherung
2. Bearbeitung

3. Verarbeitung

4. Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
Deutscher Kinderschutzbund
Rheinisch-Bergischer Kreis e. V.
Bensberger Str. 133
51469 Bergisch Gladbach

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Datum der Mitgliederversammlung und Unterschrift des Vorstands in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 02. Juli 2021


Jürgen Münsterreicher
Vorsitzender


Hildegard Allelein
stellvertretende Vorsitzende